

**Satzung für die Casinoheimgesellschaft**

**Theodor-Körner-Kaserne e.V.**

**Präambel**

**Gründungsanlass**

Nach der Verschmelzung des Offizierheimgesellschaft Theodor-Körner-Kaserne e. V. und des Unteroffizierheimgesellschaft Theodor-Körner-Kaserne e. V., wird die Casinoheimgesellschaft Theodor-Körner-Kaserne e.V. (CHG TKK) gegründet. Dieser Verein setzt die Tradition der Vorgängervereine fort und übernimmt deren Aufgaben und Ziele.

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Casinoheimgesellschaft Theodor-Körner-Kaserne e.V.“ (CHG TKK)

(2) Er hat seinen Sitz in Lüneburg, Theodor-Körner-Kaserne, Bleckeder Landstraße 59, Gebäude 11.

(3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

(1) Der Verein hat zur Aufgabe:

a) seine Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes, vor allem die jüngeren

Offiziere und Unteroffiziere zu betreuen,

b) die Kameradschaft und Geselligkeit seiner Mitglieder zu fördern und zu pflegen,

c) dienstliche Veranstaltungen, dienstliche Veranstaltungen geselliger Art ( gem. A-2640/21)und

Veranstaltungen im dienstlichen Interesse (private Veranstaltungen) seiner Mitglieder zu

ermöglichen,

d) kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen sowie die Beziehungen

zwischen der Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Bereichen herzustellen und zu

pflegen.

(2) Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zwecks einen Wirtschaftsbetrieb.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben, ist dem Verein durch die Bundesrepublik Deutschland gemäß

Übergabe-Niederschrift vom 31.07.1987 das Gebäude 11 im Fuchsweg in 21337 Lüneburg zur

Bewirtschaftung überlassen worden.

(4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

(5) Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit der Zentralvorschrift B2-1920/0-0-6 zu stehen.

**§ 3**

**Nutzungsrecht**

Das Casino darf von allen Offizieren und Unteroffizieren der Bundeswehr, den Beamten und den Angestellten des Bundeswehrdienstleistungszentrum Munster Standortservice Lüneburg sowie der Bundeswehrverwaltung Lüneburg ab Besoldungs-/ Entgeltgruppe A5/5 genutzt werden, unabhängig davon, ob sie Mitglieder im Verein sind oder nicht.

Vorrang vor Veranstaltungen im dienstlichen Interesse (private Veranstaltungen) haben stets dienstliche Veranstaltungen bzw. dienstliche Veranstaltungen geselliger Art, die gem. A-2640-21 vom dazu berechtigten Vorgesetzten per Befehl angeordnet wurden. Kollidiert eine bereits angemeldete und zugesagte Veranstaltung im dienstlichen Interesse mit einer dienstlichen Veranstaltung, ist eine für beide Seiten tragbare Lösung zu suchen. Gelingt das nicht, ist die Entscheidung des Aufsichtführenden (Kasernenkommandant) herbei zu führen.

**§ 4**

**Mitglieder**

(1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen

Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen die Organe des Vereins.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:

- Offiziere und Unteroffiziere der in der Theodor-Körner-Kaserne untergebrachten Dienststellen.

- Offiziere und Unteroffiziere oder vergleichbare Beamte des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes und Angestellte ab Entgeltgruppe 5, die bei den in der TKK stationierten Dienststellen Dienst leisten sowie des Karrierecenter der Bundeswehr Hannover Außenstelle Lüneburg.

(3) Außerordentliche Mitglieder können werden:

- im Standortbereich beheimatete Offiziere und Unteroffiziere, zivile Beschäftigte der Bundeswehr

ab der Entgeltstufe 5, Offiziere und Unteroffiziere der Reserve und zu dem vorgenannten

Personenkreis zählende Personen im Ruhestand,

- Witwen und Witwer verstorbener Mitglieder,

- Beamte der Bundespolizei, des Zolls und der Polizei aus dem Standortbereich,

- Offiziere und Unteroffiziere befreundeter Streitkräfte,

- Persönlichkeiten aus dem Standortbereich oder aus Patengemeinden

- Richter und Rechtspfleger der in der Stadt Lüneburg ansässigen Gerichte

(4) Im Übrigen regelt der Vorstand den Zugang im Einvernehmen mit dem Aufsichtsführenden.

(5) Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern wird bei Versetzung oder Ausscheiden aus der

Bundeswehr in den Status eines außerordentlichen Mitglieds umgewandelt.

**§ 5**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist in Schriftform zu stellen. Über die Annahme des Antrags

entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen; hiergegen kann die

Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Die Mitgliedschaft von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Aufnahmebestätigung versandt wurden.

**§ 6**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern endet:

(1) durch Eingang einer Austrittserklärung in schriftlicher Form beim Vorstand mit Ablauf des

Austrittsmonats,

(2) durch Beschluss des Vorstands; bei vereinsschädigendem Verhalten,hiergegen ist die Anrufung der

Mitgliederversammlung zulässig,

(3) bei Beitragsrückständen von sechs Monaten durch Beschluss des Vorstandes, nachdem dieser die

Zahlung der Rückstände zweimal vergeblich angemahnt hat,

(4) durch denTod.

**§ 7**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Aktives und passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder,

(2) die Mitglieder sind verpflichtet, Disziplin und Kameradschaft zu wahren, die Satzung

einzuhalten, die Heimordnung zu beachten und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, der Bankverbindung,

Namensänderungen, Versetzung und Zurruhesetzung, die zur Aufrechterhaltung der Vorstandsarbeit

notwendig sind, schriftlich mitzuteilen.

**§ 8**

**Beitragspflicht/Beiträge**

(1) Zur Durchführung der in § 3 genannten Zwecke ist von den Mitgliedern jährlich ein Beitrag zu zahlen.

Der Beitrag wird per Lastschriftverfahren durch den Schatzmeister eingezogen.

(2) Dieser Beitrag wird grundsätzlich im ersten Quartal des laufenden Jahres eingezogen.

(3) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der

wirtschaftlichen Lage des Vereins festgesetzt.

Die Witwen und Witwer von verstorbenen Mitgliedern bezahlen keinen Beitrag.

(4) Die Mitglieder erhalten bei der Jahresversammlung eine Übersicht über den Kassenstand.

(5) Die Beiträge sind im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

(6) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft erworben wurde, und endet

mit dem Ablauf des Austrittsmonats.

(7) Der Ausscheidende hat keinen weiteren Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

**§ 9**

**Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

**§ 10**

**Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins, zu der

die außerordentlichen Mitglieder als Gäste auf Beschluss des Vorstands eingeladen werden können.

Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes ordentliche Mitglied eine Stimme zur

Beschlussfassung hat.

**§11**

**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands gem. § 13, die Wahl des ersten

Vorsitzenden leitet der Vorsitzende bzw. sein Vertreter,

2. Wahl der Kassenprüfer, jeweils ein Offizier vergleichbarer Beamter/Angestellter und ein

Unteroffizier vergleichbarer Beamter/Angestellter,

3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

4. Beschluss über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung,

5. Beaufsichtigung des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichts mit letzter Gewinn- und

Verlustrechnung und neuem Haushaltsplan und ggf. Entlastung des Vorstands,

6. Beschluss über Ablehnung von Anträgen auf Aufnahme als Mitglied und Ausschluss von Mitgliedern,

gem. §§ 6 und 7 dieser Satzung.

(2) Darüber hinaus gibt die Mitgliederversammlung Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des

Vereins und kann Beschlüsse hierzu fassen.

**§ 12**

**Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt an dem Tag, der dem Absendetag folgt. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form an die Mitglieder, an den Aufsichtsführenden, an alle Einheitsführer und alle Dienststellenleiter der in der TKK stationierten Einheiten, durch Aushang am Mitteilungsbrett im Casino, sowie an die Leiter des Bundeswehrdienstleistungszentrums und des Karrierecenter der Bundeswehr Hannover Außenstelle Lüneburg.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt. Sie ist bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres durchzuführen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vereins einzuberufen, wenn
   1. die Mehrheit des Vorstandes diese beschließt,
   2. mindestens ein Drittel der Mitglieder (ordentliche und außerordentliche) es unter Angabe des Zwecks und der Gründe in schriftlicher Form verlangen.

Die Einberufung hat binnen eines Monats zu erfolgen. Absatz (1) gilt entsprechend.

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist, sowie mindestens drei Vorstandsmitglieder darunter 1. oder 2. Vorsitzende(r) anwesend sind.
2. Ist die Mitgliederversammlung gem. §12(4) nicht beschlussfähig, so darf der Vorstand mündlich eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung für dreißig Minuten später einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Dieses Verfahren ist doch nur zulässig, wenn auf diese Möglichkeit in der Einladung zur ersten Versammlung hingewiesen worden ist.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der

erschienene, ordentliche Mitglieder in öffentlicher Form durch Handzeichen. Beschlüsse über

Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins sind

dagegen geheim durchzuführen. Solche Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der, erschienenen ordentlichen Mitglieder des Vereins gefasst werden.

Die Beschlussfassung muss geheim (schriftlich) vorgenommen werden, wenn ein Drittel der

erschienene, ordentliche Mitglieder dies verlangt.

1. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der Stellvertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Jedes anwesende Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins geleitet; im Verhinderungsfall oder wenn ihn der Tagesordnungspunkt selbst betrifft, durch den Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
3. Werden zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.
4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtstreites zwischen ihm und dem Verein trifft.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde der Versammlung,

2. Namen vom Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in,

3. Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder,

4. Feststellung über ordnungsgemäße Ladung,

5. Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Ladung der Mitglieder mitgeteilt wurde,

6. Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,

7. Antrage zur Beschlussfassung (ggf. mit Begründung),

8. Art der Abstimmung,

9. genaues Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige

Stimmen),

10. bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen,

11. Unterschrift des/der Protokollführers/-in und des/der Versammlungsleiters/-in.

Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung den Teilnehmern bekanntzumachen. Einen

Nebenabdruck erhält der Aufsichtführende.

**§ 13**

**Der Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Vorsitzenden

- dem zweiten Vorsitzenden

- dem ersten Schatzmeister

- dem zweiten Schatzmeister

- dem ersten Schriftführer

- dem zweiten Schriftführer

- dem ersten Beisitzer

- dem zweiten Beisitzer

Der Vorstand besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind stets ein Offizier/vergleichbarer

Beamter/Angestellter und ein Unteroffizier/vergleichbarer Beamter/Angestellter.

(4)Der erste Schriftführer und der zweite Schriftführer sind stets ein Offizier/vergleichbarer

Beamter/Angestellter und ein Unteroffizier/vergleichbarer Beamter/Angestellter.

(5)Die zwei Beisitzer sind stets ein Offizier/vergleichbarer Beamter und ein

Unteroffizier/vergleichbarer Beamter/Angestellter.

(6)Die Wahl des Vorstandes und die Abberufung einzelner Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder

während der laufenden Amtszeit schlägt der Vorsitzende eine Ersatzperson vor, die von der

Mehrheit des Vorstandes bestätigt werden muss. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

(7)Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind der erste Vorsitzende, der zweite

Vorsitzende, der erste Schatzmeister und der erste Schriftführer. Die vier genannten Amtsträger sind

jeder allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der zweite Vorsitzende, der erste Schatz-

meister und der erste Schriftführer verpflichtet, von ihrer Vertretungsvollmacht nur Gebrauch zu

machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

**§ 14**

**Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Heim. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

(1) Verwaltung des Heimes und Verantwortung für den gesamten Heimbetrieb,

(2) Unterstützung des Aufsichtsführenden (Kasernenkommandant Theodor-Körner-Kaserne) bei dienstlichen Veranstaltungen,

(3) Leitung aller außerdienstlichen Veranstaltungen,

(4) Leitung und ständige Überwachung des Wirtschaftsbetriebes,

(5) Aufstellen einer Heimordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsführenden bedarf,

(6) Setzt einen Geschäftsführer ein, der dem Vorstand verantwortlich ist,

(7) aufstellen einer Geschäftsordnung, die insbesondere Aufgaben, Pflichten und Rechte des Geschäftsführers regelt,

(8) Abschluss von Arbeitsverträgen,

(9) erstellen und Abfassen des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung,

(10) aufstellen des jährlichen Wirtschaftsplanes,

(11) Übernahme und sorgfältige Verwaltung der von dem Bundeswehrdienstleistungszentrum zur Verfügung gestellten Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände. Die Vollständigkeit des Inventars ist jährlich zu prüfen. Die Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(12) Die Verwaltung des aus dem Vermögen der Heimgesellschaft erworbenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. Dieses Inventar ist in gleicher Weise, aber getrennt, wie Bundeseigentum nachzuweisen.

(13) Verwaltung und Nachweis des Leihgerätes, das im Eigentum von Lieferfirmen steht,

(14) Nachweis von Anderen zur Nutzung geliehenen oder zur Nutzung überlassenen Materials, z. B. Bilder des Museums oder von Traditionsverbänden,

(15) Ausfertigen von Zahlungsanweisungen,

(16) Aufstellen des vierteljährlichen Kassenabschlusses und der Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung,

(17) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert,

(18) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Sind drei Mitglieder des Vorstandes dieser Entscheidung nicht einverstanden, ist die Entscheidung des Aufsichtsführenden herbeizuführen.

**§ 15**

**Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

(1) Der erste Vorsitzende

- leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes, er vertritt den Verein nach außen und

entscheidet bei stimmgleicher Abstimmung des Vorstandes.

- Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die

Erarbeitung des Jahresberichtes in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

- Er beruft die Mitgliederversammlung unter Beachtung der Voraussetzungen ein und leitet sie.

- Er wird durch den zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch

den ersten Schatzmeister, bei dessen Verhinderung durch

den ersten Schriftführer vertreten.

(2) Der zweite Vorsitzende

- vertritt den ersten Vorsitzenden und unterstützt ihn in der Wahrnehmung seiner

Aufgaben.

- Er kontrolliert ständig das Heim auf bauliche Mängel und lässt diese in Zusammenarbeit

mit den zuständigen Dienststellen abstellen.

(3) Der erste und zweite Schatzmeister nehmen gemeinsam folgende Aufgaben wahr:

- erstellen der Mitgliederliste,

- erstellen die Mitgliederausweise und versenden diese,

- die Mitgliederliste auf aktuellen Stand halten,

- sie nehmen die Anträge zur Aufnahme in den Verein an und legen diese dem Vorstand zur

Entscheidung vor,

- Führung der Vereinskonten,

- Überwachung und Einzug der Mitgliedsbeiträge,

(4) Der erste und zweite Schriftführer nehmen gemeinsam folgende Aufgaben wahr:

- erstellen und versenden der Einladungen zur Mitgliederversammlung,

- führen bei Mitgliederversammlungen und bei Sitzungen des Vorstandes das Protokoll und sind

für die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung verantwortlich; bei

Mitgliederversammlungen beträgt die Frist vier Wochen. Allen Vorstandsmitgliedern ist eine

Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift ist bei der nächsten Sitzung zu genehmigen.

- sind verantwortlich für die Auswahl eines ausreichend großen Versammlungsraumes und

bereiten diesen für die Versammlungen vor.

(5)Der erste und zweite Beisitzer sind für den Nachweis des Materials des Heimes verantwortlich. Sie

führen das Inventarverzeichnis für

- vereinseigene Gegenstände,

- von Mitgliedern, Truppenteilen, Dienststellen oder sonstige Organisationen (Museum)

überlassene Gegenstände.

Sie können, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

**§ 16**

**Aufgaben des Geschäftsführers**

Der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:

1. Organisation des Betriebsablaufes,

2. Arbeitsregelung und Aufsicht über die Ordonnanzen, Köche sowie Reinigungspersonal und

Aufwarte Kräfte,

3. Entgegennahme von Wünschen zur Nutzung des Heimes; dabei Prüfung, ob der Antragsteller zur

Nutzung des Heimes berechtigt ist,

4. Absprache und Beratung der gastronomischen Betreuung,

5. Gestaltung des Speise- und Getränkeangebotes,

6. Führung des Wareneingangs- und Kassenbuches,

7. Durchführung der monatlichen Abrechnung,

8. Gibt Einschränkungen im täglichen Heimbetrieb, z. B. durch größere Veranstaltungen, durch

Aushang/Flyer bekannt.

9. Führt vierteljährlich Geschirrzählungen durch, setzt zerschlagenes Geschirr vom Bestand ab und fordert neu an. Ist verantwortlich für die Ausstattung der im Heim vorhandenen Unterkünfte und führt in Zusammenarbeit mit dem Bundeswehrdienstleistungszentrum jährlich eine Zählung des vom Dienstherren bereitgestellten Materials durch (Gerätezählung).

**§ 17**

**Kassen- und Wirtschaftsprüfung**

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen

(1) jährlich die Kasse des Vereins,

(2) halbjährlich die Betriebsführung des Geschäftsführers (Kontoführung, Warenbestand) und

(3) bis Ende Februar für das gesamte vergangene Jahr (Jahresschlussbericht).

Über alle Prüfungen sind Prüfberichte zu fertigen.

**§ 18**

**Versicherungen**

(1) Eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (gem. B2-1920/0-0-6) ist abzuschließen.

(2) Eine ausreichende Haftpflichtversicherung von Organmitgliedern ist abzuschließen.

**§ 19**

**Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die

ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen ist. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel

der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Etwaiges erwirtschaftetes Vermögen wird für eine andere OHG/UHG verwendet oder sonstigen

gemeinnützigen Einrichtungen der Bundeswehr (Soldatenhilfswerk e. V. oder andere

Sozialeinrichtungen der Bundeswehr) zur Verfügung gestellt.

(3) Traditionsstücke des Vereins sollen nach Möglichkeit bei dem mit der Pflege der Überlieferung

betrauten Truppenteils verbleiben; im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit

einfacher Mehrheit über das Privateigentum und die Traditionsstücke des Vereins.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins, bestellt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren. Jedem

Liquidator kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt wer-den.

**§ 20**

**Änderungen der Satzung**

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die auf Grund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(2) Die Satzung und etwaige Änderungen sind dem Aufsichtführenden zur Kenntnis zu bringen.

**§ 21**

**Schlussbestimmungen**

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.03.2017 verabschiedet.

Lüneburg, den 22.03.2017

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| 1. Vorsitzende(r)  *(Unterschrift)* | 2. Vorsitzende(r)  *(Unterschrift)* |
|  |  |
| 1. Schriftführer/in  *(Unterschrift)* | 2. Schriftführer/in  *(Unterschrift)* |